



**Gemeinde Oberstenfeld
Landkreis Ludwigsburg**

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstenfeld hat am 08.05.2014 aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg folgende Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 3 Stunden	30,- €
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	45,- €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	60,- €

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Für jede Gemeinderats- oder Ausschusssitzung, sowie für jede Ortschaftsratssitzung der Ortschaft Gronau/Prevorst außerhalb der üblichen Arbeitszeit (ab 17 Uhr) wird als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld anstelle der Entschädigung nach § 1 in Höhe von 35,-€ gewährt. Für Ausschusssitzungen vor einer Gemeinderats- oder Ortschaftsratssitzung mit Beginn außerhalb der üblichen Arbeitszeit (17 Uhr) wird ein Zuschlag zu vorstehendem Sitzungsgeld von 10,- € gewährt. Für Ausschusssitzungen nach einer Gemeinderats- oder Ortschaftsratssitzung wird kein Sitzungsgeld gewährt.
- (2) Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Für Sitzungen, die während der Arbeitszeit abgehalten werden, wird eine Entschädigung nach § 1 dieser Satzung gewährt.
- (4) Darüber hinaus erhalten die Gemeinderatsmitglieder eine pauschale Entschädigung in Höhe von 40,- € für jeden Monat ihrer Amtszeit; jedes Ortschaftsratsmitglied erhält eine pauschale Entschädigung in Höhe von monatlich 15,- €. Bei einer Doppelfunktion von Gemeinderat und Ortschaftsrat kommt der höhere Betrag zur Anwendung.
- (5) Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Halbjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen nach Halbjahresende bezahlt.

§ 4

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortsvorstehers der Ortschaft Gronau/Prevorst

- (1) Der ehrenamtliche Ortsvorsteher der Ortschaft Gronau/Prevorst erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstauffalls eine Aufwandsentschädigung von monatlich 40 v. H. des Mindestbetrags der Aufwandsentschädigung eines ehrenamtlichen Bürgermeisters der Größengruppe der Gemeinden 1.000 bis 2.000 Einwohner.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird monatlich im Voraus bezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als 3 Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über 3 Monate hinausgehende Zeit.
- (3) Neben vorstehender Aufwandsentschädigung erhält der Ortsvorsteher für seine Fahrten nach Prevorst monatlich eine pauschale Fahrkostenerstattung auf der Basis von 100 km; pro Kilometer wird der jeweils nach § 6 Abs. 2 Landesreisekostengesetz maßgebende Entschädigungssatz gewährt.

§ 5

Reisekostenvergütung

- (1) Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige auf Antrag neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 bzw. § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Bürger aus dem Wohnbezirk Prevorst erhalten bei Wahrnehmung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit in den Ortsteilen Oberstenfeld und Gronau zur Abgeltung ihrer erhöhten Auslagen (Wegekosten) einen pauschalen Zuschlag zu den Sätzen nach den §§ 1 und 3 in Höhe von 3,- €. Diese Regelung gilt auch für ehrenamtlich tätige Bürger aus den Ortsteilen Oberstenfeld und Gronau, wenn sie im Wohnbezirk Prevorst tätig werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 12.02.2009 außer Kraft.

Oberstenfeld, den 08.05.2014

Reinhard Rosner
Bürgermeister